

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1904)
Heft: 3-4

Artikel: Beschlüsse des XII. Friedenskongresses
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803010>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

anlassung eines sehr tätigen Mitgliedes den Aufsatz „Nur einige Zahlen“ aus unserem Organe ab.

Das *Berner Tagblatt* und auch das *Berner Wochenblatt* nehmen von Zeit zu Zeit Gedichte und Artikel eines treuen Freundes unserer Sache auf. Das Verdienst gebührt allerdings in erster Linie diesem stillen und bescheidenen, aber für den Frieden stets tätigen und begeisterten Getreuen auf dem Kirchenfeld.

G.-C.

Berta von Suttner,

unsere getreue und stets in vorderster Linie stehende Mitkämpferin, hat am 8. Februar in einem längeren Telegramm den Präsidenten Roosevelt beschworen, eine Vermittlung zwischen den kriegführenden Mächten herbeizuführen. Welchen Erfolg sie damit gehabt hat, wissen wir noch nicht. Aber die edle Frau hat dieser ganzen schlappen Menschheit damit wieder ein erhabenes, ein leuchtendes Vorbild wahrer Herzensbildung gegeben. Sie handelt kühn, wie das Herz, das grosse, liebevolle es gebietet und schaut nicht nach rechts, noch nach links. O, dass wir mehr der Sprache des Herzens gehorchten; sie ist so oft die Stimme Gottes in uns. Aber weil wir sie missachten, darum tobt wieder die Hölle auf Erden, diese Hölle, die kein Phantom ist und „Krieg“ heisst!

G.-C.

Beschlüsse des XII. Friedenskongresses. 1903.

(In der Reihenfolge der „Beschlüsse der XI ersten Friedenskongresse“ systematisch geordnet.)

Verbrüderung der Völker.

Deutsch-französische Annäherung.

In Erwägung, dass eine Annäherung zwischen Frankreich und Deutschland äusserst wünschenswert wäre;

In Erwägung, dass diese Annäherung für die feste Organisation und Aufrechterhaltung eines dauernden Friedens notwendig wäre;

In Erwägung endlich, dass diese Annäherung eine friedliche Lösung aller bestehenden oder künftig noch entstehenden Streitigkeiten zwischen beiden Ländern notwendig macht;

Setzt der 12. internationale Friedenskongress die Aufsuchung der besten Mittel, die geeignet erscheinen, diese Lösung und Annäherung zu sichern, auf die Tagesordnung des nächsten, ausserhalb der beiden Länder abzuhaltenden Kongresses und beauftragt das Berner internationale Friedensbureau, das Material dazu vorzubereiten.

Internationale Gesetzgebung.

1. Das Recht des Friedens.

Da die Uebereinkommen für die Parteien Gesetzeskraft haben;

Da ferner mangels eines Gesetzgebers das internationale Gesetz nur auf Uebereinkunft beruhen kann;

In Erwägung, dass Artikel 48 der Haager Konvention zur friedlichen Beilegung internationaler Konflikte die Anrufung der Prinzipien des Völkerrechts durch die Schiedsrichter vorsieht;

In Erwägung, dass die Ausführungen der Haager Konvention über das Recht und die Regeln des Landkrieges die Achtung vor den Prinzipien des Völkerrechts, wie sie sich aus den zwischen den zivilisierten Nationen bestehenden Gebräuchen, den Gesetzen der Humanität und den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben, von den Völkern verlangt;

Konstatiert der 12. internationale Friedenskongress mit grösster Genugtuung, dass die von den Bevollmächtigten der 26 Staaten unterzeichneten und ratifizierten Konventionen zum Gesetz der Unterzeichneten geworden sind, und dass damit das öffentliche internationale Recht den Boden des positiven Rechts beschritten hat;

Dass alle Prinzipien, welche aus den zwischen zivilisierten Nationen vereinbarten Gebräuchen, aus den Gesetzen der Humanität und den Forderungen des öffentlichen Gewissens entspringen, bei der Mehrzahl der zivilisierten Staaten Vertragskraft und infolgedessen Rechtswirkung erlangt haben, und dass die Gebräuche, welche sich nicht mit den Gesetzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens vereinbaren lassen, als gesetzwidrig anzusehen sind.

Der Kongress erklärt daher, dass es von grosser Wichtigkeit ist, diese Grundsätze, das heisst die Gesetze, welche von jetzt an die *internationale Gemeinschaft* beherrschen, möglichst bald zu lehren und zu kodifizieren.

Zu diesem Zwecke wendet sich der Kongress 1. an alle Völkerrechtslehrer mit dem Ersuchen, das Recht des Friedens zu lehren und im Anschluss an die obigen Ausführungen in ihrem Unterricht die unbestreitbare Existenz eines internationalen Rechtes und seinen positiven Charakter darzutun; 2. an die interparlamentarischen Friedensgruppen, um sie aufzufordern, in ihren Parlamenten den Antrag auf Einsetzung einer internationalen Kommission einzubringen, welche die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu entwerfen hätte, in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen und Wünschen der vereinigten zivilisierten, zielbewussten und solidaren Nationen.

Ausserdem spricht der Kongress den Wunsch aus, man möge in jedem Parlamente gleichzeitig, z. B. am 18. Mai, die Regierung einladen, eine Kommission zur Ausarbeitung eines Projektes für die Kodifikation der Prinzipien des internationalen Rechtes zu ernennen und sich dann zur Annahme dieses Entwurfes mit den andern Regierungen ins Einvernehmen zu setzen.

2. Die Haager Konvention.

Der Kongress erinnert an seinen früher ausgesprochenen Wunsch, die Haager Konvention für offen erklärt zu sehen, damit es jedem Staate ermöglicht werde, derselben bedingungslos beizutreten.

In Erwägung, dass es von grösster Wichtigkeit ist, den verschiedenen Staaten die Anrufung des Haager Tribunals zu erleichtern, drückt die Versammlung Hr. Carnegie ihre Dankbarkeit für seine Spende aus und hofft, dass noch andere Freigebigkeitshandlungen auch die ständigen Kosten der Rechtspflege decken werden.

3. Freiheit der Luft.

Das Prinzip der Freiheit der Luft wird für notwendig und als Ergänzung des Prinzips der Freiheit des Meeres erachtet.

Der Kongress ladet seine juristische Kommission ein, die Beschränkungen zu studieren und festzustellen, welche für die Anwendung dieses Prinzips notwendig erscheinen. Der Kongress lenkt insbesondere die Aufmerksamkeit der Kommission, welche eventuell von den Regierungen zur Kodifikation des Friedensrechtes eingesetzt würde, auf diese Frage.

Die Signatarmächte der Haager Konvention von 1899, welche verbietet, während fünf Jahren Geschosse oder irgend welche Explosivstoffe von einem Luftballon aus oder durch Benutzung anderer neuer analoger Mittel zur Verwendung zu bringen, werden dringend gebeten, diesen Vertrag, dessen Gültigkeit Ende Juli d. J. erlischt, wieder zu erneuern. Diese Reso-

lution soll den verschiedenen Regierungen übersandt werden. Der Kongress ladet die Mitglieder der verschiedenen Parlamente ein, die Aufmerksamkeit ihrer resp. Regierungen auf die Erneuerung der Deklarationen zu lenken.

4. Internationale Schiedsgerichte.

Der Kongress konstatiert mit Befriedigung den Erfolg der Propaganda zugunsten einer französisch-englischen Annäherung und spricht den Wunsch aus, dass die zukünftigen ergänzenden Vereinbarungen zwischen den Signatarmächten der Haager Konvention folgenden Bedingungen entsprechen möchten:

1. Sie sollen sich auf Fragen erstrecken, welche in der Haager Konvention nicht berücksichtigt wurden.
2. Sie sollen den Charakter eines *schiedsrichterlichen Verfahrens*, und nicht nur den einer *Vermittlung* tragen.
3. Sie sollen, soviel möglich, permanent und obligatorisch sein.
4. Sie sollen zur Einholung eines Schiedsspruches nur an den Haager Gerichtshof appellieren.

5. Freihandel.

In Erwägung der, von früheren Kongressen zugunsten des Freihandels ausgesprochenen Wünsche;

Mit Rücksicht darauf, dass die Personen, welche ihre Steuern für die öffentliche Verwaltung bezahlt haben, von allen weitem derartigen Verpflichtungen gegen das Gemeinwesen, dem sie angehören, frei sein sollten, und mit Rücksicht darauf, dass denselben nach Erfüllung dieser Verpflichtungen das Recht zusteht, nach Belieben ihre Arbeitsprodukte mit andern Gliedern der zivilisierten Völkergemeinschaft auszutauschen, ohne die Einmischung ihrer politischen Gemeinschaft und auf Grundlage des, von den verschiedenen Friedenskongressen proklamierten Prinzips der Unverletzlichkeit der menschlichen Person und der freien Verfügung über die Früchte der menschlichen Arbeit;

In Erwägung, dass das Verschwinden der inneren Zollschranken einer der bedeutendsten Faktoren für die Herstellung der nationalen Solidarität und Friedfertigkeit war, und dass davon dieselbe Wirkung für die internationalen Beziehungen zu erwarten wäre;

In Erwägung endlich, dass es gut ist, die Lösung internationaler Konflikte zu suchen, aber noch besser, einen internationalen Rechtszustand herbeizuführen, der ihre Entstehung verhindert;

1. Beglückwünscht der Kongress die Freihändler-Gesellschaften zu ihren Bestrebungen, welche dem Friedenswerke nur nützlich sein können, und fordert alle Friedensfreunde auf, diese Gesellschaften in dem Bestreben zu unterstützen, die allmähliche und gleichzeitige Herabsetzung der sogenannten Schutzzölle durch internationale Vereinbarungen in allen Ländern herbeizuführen.
2. Um die Beziehungen dieser Gesellschaften mit den Friedenskongressen enger zu gestalten, ladet der Kongress dieselben ein, gemäss Artikel 1 (c) seines Reglements, Delegierte auf die Friedenskongresse zu schicken.
3. Der Kongress spricht zum Schlusse allen denen seine Sympathie aus, welche sich in Grossbritannien bemühen, mit konsequenter Energie die Wiederkehr eines imperialistischen und aggressiven Protektionismus für immer zu verhindern und das Festhalten der britischen Nation an den glorreichen freihändlerischen Reformen eines Cobden, Bright und Peel zu unterstützen.

4. Der Kongress drückt den Wunsch aus, es mögen in jedem Lande parlamentarische, freihändlerische Gruppen entstehen.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerischer Friedensverein.

Vorort Herisau.

Wir beehren uns, mitzuteilen, dass der interparlamentarischen Vereinigung für Friedensbestrebung, laut einem uns zugestellten Mitgliederverzeichnisse, von 167 schweizerischen Nationalräten 73 als Mitglieder angehören und 94 noch nicht. Von 44 Ständeräten 13 und fehlen noch 27. Der Vorort wird sich bemühen, die Fehlenden zum Beitritte höflichst zu ersuchen und dadurch das absolute Mehr derselben zu sichern. Man darf gewiss von jedem Vertreter eines Landes verlangen, dass er zur rechtlichen Erledigung der Völkerkonflikte seinen ganzen Einfluss geltend mache.

K. R. H.

* * *

Luzern. Ein Friedensvereinsabend wertvoller Art spielte sich Montag den 25. Januar in der Aula der Kantonsschule ab.

Hr. Richard Feldhaus, Basel, hielt einen mit prachtvollen Lichtbilder-Projektionen begleiteten Vortrag über Arnold Böcklin und seine Werke. In begeisterter Weise entrollte er das Bild des genialen Meisters, seine Studien, Entbehrungen, sein allmähliches Durchdringen zur Anerkennung, zu Erfolgen, zum allgemeinen Ruhm etc. Die projizierten Lichtbilder zeigten den tief eindringenden Landschaftler und Naturfreund Böcklin, den intimen Kenner der Natur und ihrer Kräfte, den Menschen, den Humoristen und Satiriker. In rascher Folge hatten die Zuhörer eine Anzahl feiner Reproduktionen von berühmtesten Werken des Meisters vor sich, so z. B. das junge Ehepaar Böcklin, Frau Angela Böcklin, Heiliger Hain, Toteninsel, Zentaurenkampf, Spiel der Najaden, Triton und Nereide, Schweigen im Walde, Selbstporträt mit dem fidelnden Tod, Vita somnium breve, Venus anadyomene, Meeresbrandung, mehrere seiner allegorischen und religiösen Bilder und als Schluss die Pest, ein leider

Letzte Neuheit

auf dem Gebiete der Vervielfältigung:

„GRAPHOTYP“.

Patent ☞ Nr. 22930. D. R. G. M.

Abwaschen absolut unnötig. Druckfläche 22 × 28 cm.

Preis complet Fr. 15. —.

Einfachster und billigster Vervielfältigungs-Apparat für Bureaux Administrationen, Vereine und Private. **Bitte verlangen Sie ausführlichen Prospekt.**

Gleichzeitig empfehle meinen
verbesserten

Schapirographen

Patent ☞ Nr. 6449

auf demselben Prinzip beruhend in 2 Grössen: Nr. 2 Druckfläche 22 × 35 cm Fr. 27. —, Nr. 3 Druckfläche 35 × 50 cm Fr. 50. —. Diese Apparate sind bereits in zirka 3000 Exemplaren in allen Kulturstaaen verbreitet. **Ausführliche Prospekte mit Referenzen zu Diensten.**

Wiederverkäufer in allen Kantonen.

Papierhandlung Rudolf Furrer, Zürich.

Papierhandlung * Geschäftsbücher * Bureauartikel.